

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Per E-Mail an:  
laure.huguenin-dezot@bsv.ch

Liestal, 23. Mai 2023

**19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Amaudruz

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) will gemäss der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative Art. 89a Abs. 8 des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) mit einer neuen Ziff. 4 ergänzen. Im erläuternden Bericht der SGK-N wird dazu erklärt, dass damit den heutigen Bedürfnissen der patronalen Wohlfahrtsfonds Rechnung getragen werden soll. Deshalb soll eine Grundlage geschaffen werden, Leistungen in Notlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung zu erbringen.

Gemäss der Vorlage sollen die steuerlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vollumfänglich auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar bleiben.

**Allgemein:**

1. Zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 BVG dienen, zu erbringen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die Wohlfahrtsfonds ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen.

Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Dabei wird in der Praxis nicht streng auf die Bestimmungen zum Existenzminimum gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind aber auch Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls möglich (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB sowie SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall A.1.3.3).

## 2. Zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Die Bestimmung schafft jedoch keine rechtliche Klarheit, sie erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wiederum in der Praxis zu klären sein. Das Ziel der Klarheit wird mit der gewählten Ausgestaltung unseres Erachtens verfehlt.

Auch bei einer Erweiterung der Zweckmöglichkeiten Wohlfahrtsfonds wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde unverändert in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen, ob geplante oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen. Nicht zu vergessen ist, dass die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeit mit der Urkunde des jeweiligen Wohlfahrtsfonds übereinstimmen muss.

Wollen Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen, sollten sie die gewünschten Leistungen direkt erbringen und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen Wohlfahrtsfond.

Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bestehenden finanziellen Mittel der Wohlfahrtsfonds, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

## 3. Zu steuerrechtlichen Aspekten

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht handelt es sich bei dieser Vorlage nicht bloss um eine «leichte Ausweitung der Zwecke im Rahmen von Nebenzielen». Vielmehr sieht es danach aus, dass damit eine substantielle Neufestlegung der zulässigen Ziele von patronalen Wohlfahrts-einrichtungen erreicht wird, die weit über den herkömmlichen, d. h. klassischen Vorsorgebegriff hinausgeht.

Wir vertreten deshalb auch die Meinung, dass an den in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB definierten Zwecken festzuhalten ist, die auch in der Praxis der Steuerverwaltungen und BVG-Aufsichtsbehörden durchwegs anerkannt sind. Zudem erinnern wir daran, dass sich die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen allein auf Art. 80 Abs. 2 BVG stützt.

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 BVG und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge grundsätzlich von den direkten Steuern befreit, sofern ihre

Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für anderweitige Aufgaben verwendet werden noch dem Arbeitgeber zukommen bzw. an diesen zurückfliessen.

**Im Detail:**

Wir können insbesondere dem ersten Punkt von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB gemäss Vorschlag der SGK-N grundsätzlich zustimmen, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis, z. B. zur Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, zur Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie beispielsweise eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Wir lehnen es jedoch ab, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtsfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität ohne konkrete finanzielle Notlage ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger - wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Da sich die Übernahme solcher Kosten vom Begriff der eigentlichen beruflichen Vorsorge weit entfernt, ist es wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die ganz oder teilweise bereits durch die Sozialversicherungen (IV oder AHV/EL) abgegolten werden.

Auch gehen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage – weit über den Vorsorgebegriff hinaus. Dies gilt insbesondere für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig direkt vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen.

Dasselbe gilt für Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Obliegenheiten des Arbeitgebers oder zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z. B. Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung bei finanziellen Engpässen. Solche Leistungen können ausgerichtet werden, wenn sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes bzw. die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eher den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des «Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen». Dabei handelt es sich wiederum nicht um einen klassischen Vorsorgezweck. Vielmehr kommt den patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierten «ergänzenden Sozialversicherung» zu.

Wir fragen uns deshalb auch zu Recht, ob die Finanzierung von Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) überhaupt als zulässig erachtet werden kann. Genau genommen handelt es sich dabei ebenfalls um Massnahmen, die in die direkte Zuständigkeit des Arbeitgebers oder gar der Krankenzusatzversicherung fällt.

Strikt abzulehnen ist zudem, dass Kosten für die Einrichtung einer Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, oder die Beteiligung an den Kosten eines «Case Managements» (einer spezifischen Begleitung zur Klärung komplexer Fragen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit und Versicherung) von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich klassischerweise um Kosten, die der Arbeitgeber – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IV – direkt zu übernehmen hat.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, ganz im Gegenteil: Weil die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird, lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den Behörden einen erweiterten Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

So wäre es folglich auch unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen, erweiterten Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Punkts) anzuwenden. Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, 56 Bst. e DBG und 23 Abs. 1 Bst. d StHG), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage könnten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die direkte Zuständigkeit des Arbeitgebers bzw. gewisser Sozialversicherungen fallen, die nichts mehr mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG zu tun haben bzw. sich sehr weit davon entfernen.

Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die direkt dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, qualifiziert das als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel jedoch dauernd der beruflichen Vorsorge verhaftet bleiben. Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich im Übrigen auch in den möglichen Auswirkungen dieser Revision auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht mel-

dende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt deutlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtsfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

**Zusammenfassend** halten wir fest:

Gestützt auf die vorgehenden Erwägungen erachten wir die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv. Die zuvor genannten beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den Wohlfahrtsfonds ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

Wohlfahrtsfonds üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollen diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen». Eine Änderung des ZGB ist nicht nötig.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin